



**GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG**

**ZWISCHEN**

**DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALKOMMISSION DER VEREINTEN  
NATIONEN FÜR ASIEN UND DEN PAZIFIK**

**UND**

**DER ZWISCHENSTAATLICHEN ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG ZWISCHEN  
DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALKOMMISSION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ASIEN UND  
DEN PAZIFIK**

**UND**

**DER ZWISCHENSTAATLICHEN ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN  
EISENBAHNVERKEHR**

**I. EINLEITUNG**

1. Die Wirtschafts- und Sozialkommission der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik (ESCAP) und die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) bekräftigen ihren Wunsch, in Bereichen von gemeinsamem Interesse zusammenzuarbeiten und durch die vorliegende Gemeinsame Absichtserklärung verbesserte Beziehungen herzustellen, um in den ESCAP-Mitgliedstaaten eine stärkere Nutzung des Eisenbahnverkehrs zu fördern und so zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beizutragen.

**II. ZWECK DER ZUSAMMENARBEIT**

2. Die ESCAP und die OTIF sind, unter Berücksichtigung
  - a) des jüngsten Anstiegs des intermodalen Verkehrs zwischen Asien und Europa;
  - b) der Rolle, die ein effizienter internationaler Eisenbahnverkehr bei der Förderung einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung im Rahmen der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele spielen kann;
  - c) der langjährigen Aktivitäten beider Organisationen bei der Entwicklung des internationalen Eisenbahnverkehrs, insbesondere zwischen Asien und Europa;
  - d) der Tatsache, dass eine Reihe von Staaten sowohl der ESCAP als auch der OTIF angehören;
  - e) der Wichtigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen allen an der Entwicklung der Eisenbahn beteiligten Organisationen, um Synergien zwischen den Arbeitsprogrammen zu entwickeln, Doppelarbeit zu vermeiden und eine möglichst effiziente Nutzung der verfügbaren Ressourcen und Erfahrungen zu gewährleisten;
  - f) des positiven Geistes, der die bisherige Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen geleitet hat;
  - g) der zunehmenden Bedeutung eines zuverlässigen und effizienten Eisenbahnverkehrs bei der Erleichterung des internationalen Handels in Asien sowie zwischen Asien und Europa,übereingekommen, in den in dieser Gemeinsamen Absichtserklärung dargelegten Bereichen von gemeinsamem Interesse zusammenzuarbeiten.

### **III. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT**

3. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen wird unter anderem die Entwicklung gemeinsamer Projekte und Aktivitäten zur Förderung des Eisenbahnverkehrs zwischen den ESCAP-Mitgliedstaaten und deren Verknüpfung mit anderen Regionen umfassen.
4. Diese Gemeinsame Absichtserklärung begründet für die ESCAP und die OTIF keinerlei rechtliche Verpflichtungen.

### **IV. GEMEINSAME AKTIVITÄTEN**

5. Zu den vorrangigen Bereichen für gemeinsame Aktivitäten gehören die nachstehend aufgeführten, die von Zeit zu Zeit im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen beider Parteien geändert werden können:
  - a) die Inbetriebnahme des transasiatischen Eisenbahnnetzes, das unter anderem die Bereiche umfasst, die in dem mit der ESCAP-Resolution 71/7 angenommenen Rahmen für die regionale Zusammenarbeit zur Erleichterung des internationalen Eisenbahnverkehrs und im regionalen Aktionsprogramm für nachhaltigen Verkehr in Asien und dem Pazifik (2022–2026) beschrieben sind;
  - b) die Entwicklung und Anwendung des einheitlichen COTIF-Rechts, insbesondere des Eisenbahnvertragsrechts, des Gefahrgutrechts und der Vorschriften zur technischen Interoperabilität und Sicherheit;
  - c) die Unterstützung des Beitritts interessierter ESCAP-Mitgliedstaaten zum COTIF;
  - d) die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahn auf dem Verkehrsmarkt;
  - e) die Förderung der Nutzung digitaler Technologien in allen Bereichen des Eisenbahnbetriebs;
  - f) die Unterstützung der Mitgliedstaaten der Parteien der Gemeinsamen Absichtserklärung bei ihren Bemühungen um die Entwicklung des Eisenbahnverkehrs mittels der Durchführung gemeinsamer Projekte oder auf deren Wunsch hin auf Ad-hoc-Basis und in Abhängigkeit der verfügbaren Ressourcen.

### **V. INFORMATIONSAUSTAUSCH**

6. Die ESCAP und die OTIF erkennen an, dass eine wirksame Zusammenarbeit von einem offenen, umfassenden und regelmäßigen Informationsaustausch auf institutioneller Ebene abhängt. In diesem Zusammenhang sind die Parteien übereingekommen,
  - a) sich gegenseitig Kopien ihrer Veröffentlichungen und öffentlichen Dokumente im Zusammenhang mit dem Verkehr, einschließlich Mitteilungen über das einheitliche COTIF-Recht, zur Verfügung zu stellen;
  - b) durch Informationen, die auf den jeweiligen Websites der beiden Organisationen veröffentlicht sind, auf Folgendes hinzuweisen:
    - selbst organisierte oder gesponserte Konferenzen, Seminare und Workshops;
    - Austausch statistischer Daten;
    - regionale, nationale, sektorale und thematische Strategiedokumente;
    - sektorale, projektbezogene oder sonstige Bewertungen.

## **VI. GEMEINSAME FORSCHUNG**

7. Die ESCAP und die OTIF kommen überein, sich um die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Studien und Projekte von beiderseitigem Interesse zu bemühen und sich gegenseitig bei der Durchführung von Projekten zu unterstützen bzw. zu beraten. Dabei hängt die Durchführung gemeinsamer Tätigkeiten von der Verfügbarkeit angemessener finanzieller Mittel ab. Diese Studien und Projekte müssen mit den in Absatz 5 genannten gemeinsamen Aktivitäten vereinbar sein, und Fragen bezüglich der Rechte an geistigem Eigentum werden vor Beginn der Aktivitäten in einer schriftlichen Vereinbarung ausführlich geregelt. In diesem Zusammenhang werden sich die ESCAP und die OTIF bemühen, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen finanziellen und übrigen Vorschriften die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

## **VII. GEGENSEITIGE EINLADUNGEN**

8. Die ESCAP und die OTIF erkennen an, dass für die Entwicklung gemeinsamer Standpunkte und die Vertretung gemeinsamer Interessen eine angemessene Repräsentation wichtig ist. Gemäß ihren jeweiligen Geschäftsordnungen vereinbaren sie, sich gegenseitig zu benachrichtigen und zur Teilnahme an geeigneten Tagungen einzuladen, die unter ihrer jeweiligen Schirmherrschaft einberufen werden, um Angelegenheiten zu erörtern, an denen die andere Partei ein Interesse haben könnte. Zu diesen Tagungen gehören unter anderem der Ausschuss für Verkehr der ESCAP und die Generalversammlung der OTIF sowie Konferenzen, Seminare und Workshops, die für die Zusammenarbeit in den in dieser Gemeinsamen Absichtserklärung festgelegten vorrangigen Bereichen für gemeinsame Aktivitäten relevant sind.

## **VIII. PERIODISCHE KONSULTATIONEN**

9. Die ESCAP und die OTIF erkennen die Bedeutung regelmäßiger Konsultationen an, um geplante Aktivitäten, laufende Projekte und erzielte Ergebnisse zu überprüfen und neue Herausforderungen, Chancen und Schwierigkeiten zu erörtern. Die ESCAP und die OTIF werden sich gemeinsam auf die Termine und Orte dieser Konsultationen einigen, die hauptsächlich parallel zu den in Artikel VII dieser Gemeinsamen Absichtserklärung genannten Tagungen stattfinden sollen.

## **IX. KOORDINATOREN DER GEMEINSAMEN ABSICHTSERKLÄRUNG**

10. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Kontakts und Informationsaustauschs den Bereichen von gemeinsamem Interesse benennen der Generalsekretär der OTIF und die Untergeneralsekretärin der Vereinten Nationen und Exekutivsekretärin der ESCAP Kontaktstellen des Sekretariats der OTIF bzw. des Sekretariats der ESCAP.

## **X. BEOBACHTUNG UND EVALUIERUNG DER GEMEINSAMEN ABSICHTSERKLÄRUNG UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER AKTIVITÄTEN**

11. Die ESCAP und die OTIF kommen überein, ihre Zusammenarbeit fünf Jahre nach Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung gemeinsam zu überprüfen, bevor eine Verlängerung in Betracht gezogen wird.

## XI. ANERKENNUNG UND VERWENDUNG INSTITUTIONELLER EMBLEME

12. Die ESCAP und die OTIF erkennen die Notwendigkeit an, über ihre Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten zu informieren. Sie kommen überein, dass
- a) bei gemeinsamen Projekten die Rolle und der Beitrag beider Organisationen in allen öffentlichen Informationsdokumenten dazu gebührend anerkannt werden;
  - b) die Verwendung der Embleme beider Organisationen in Dokumenten, die sich auf ihre Zusammenarbeit beziehen, nach den jeweils geltenden Vorschriften erfolgt.

## XII. SONSTIGES

13. Diese Gemeinsame Absichtserklärung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2028, sofern sie nicht verlängert wird.
14. Diese Gemeinsame Absichtserklärung kann jederzeit im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Parteien geändert werden. Jegliche Änderung bedarf der Schriftform und der Unterzeichnung beider Parteien.
15. Jede spezifische Tätigkeit, die sich aus dieser Gemeinsamen Absichtserklärung ergibt, muss Gegenstand eines Projektdokuments oder einer schriftlichen Vereinbarung sein.
16. Diese Gemeinsame Absichtserklärung kann von jeder Partei durch eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden; eine solche Kündigung hat keine Auswirkungen auf bereits laufende Aktivitäten.

Für

Die Wirtschafts- und Sozialkommission der  
Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik

[unterzeichnet]

Armida Salsiah Alisjahbana

Untergeneralsekretärin der Vereinten Nationen  
und Exekutivsekretärin der ESCAP

Ort: Bangkok, Thailand

Datum: 22. Dezember 2023

Für

Die Zwischenstaatliche Organisation für den  
internationalen Eisenbahnverkehr

[unterzeichnet]

Wolfgang Küpper

Generalsekretär

Ort: Bern, Schweiz

Datum: 7. Februar 2024